

II-8477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 18. Jänner 1993
GZ: 10.101/481-X/A/5a/92

3784/AB

1993 -01- 21

zu 3880/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3880/J betreffend Transitrouten durch Tirol, welche die Abgeordneten Dr. Keimel, Dr. Lackner, Regina Heiß, Dr. Khol, Dr. Lukesch, Dr. Lanner und Kollegen am 2. Dezember 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Sind Ihnen die oben genannten Vorschläge des Rates bekannt?

Antwort:

Sowohl der Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3359/90 zur Durchführung eines Aktionsprogrammes auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992 als auch der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

die Schaffung eines transeuropäischen Straßennetzes, beide vorgelegt von der Kommission am 2.7.1992, sind im Amtsblatt der EG Nr. C 236 15.9.1992 vorliegend und somit bekannt.

Punkte 2 bis 4 der Anfrage:

Sind seitens Ihres Ministeriums weitere Transitrouten durch Tirol geplant?

Was werden Sie unternehmen, um jede weitere Transitroute durch Tirol zu verhindern?

Was werden Sie unternehmen, um oben genannte Vorschläge für eine Verordnung des Rates zu verhindern?

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die EG-Kommission schriftlich aufgefordert, zu diesem Papier Stellung zu nehmen, da es in keiner Weise den österreichischen Ausbauvorstellungen bzw. Planungsabsichten entspricht. Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bestehen keinerlei Absichten, weitere Transitrouten durch Tirol zu planen geschweige denn zu realisieren.

Österreich kann im Hinblick auf seine zur Zeit noch nicht vorliegende Mitgliedschaft in der EG obgenannte Verordnung bzw. Entscheidung nicht "verhindern". Zu der in Rede stehenden Entscheidung wird jedoch auf deren Art. 4 verwiesen, demzufolge das Schema des transeuropäischen Straßennetzes lediglich einen hinweisenden Charakter hat und keinerlei finanzielle Verpflichtungen eines Mitgliedstaates oder der Gemeinschaft nach sich zieht.

